



Haushalt 2025: Antrag der Rendsburger Musikschule wegen einer Erhöhung des jährlichen Zuschusses

VO/2024/316 öffentlich <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 27.09.2024 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
25.11.2024	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist dem beigelegten Antrag zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhung um 125.000 €

Anlage/n:

1	Antrag der Rendsburger Musikschule 2024
2	Anlage Antrag 2024 Berechnung der neuen Festanstellungen
3	Berechnung (aktualisiert Sep.2024)
4	24-563 Mohr
5	Prüfvermerk zur rechtlichen Stellungnahme Herrenbergurteil

An den Kreis Rendsburg -Eckernförde
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

Kaiserstr.8

24768 Rendsburg

Rendsburg, den 12.07.2024

Antrag der Rendsburger Musikschule wegen einer Erhöhung des jährlichen Zuschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an die vorangegangenen Erörterungen der Arbeitsgruppe, für deren Einsetzung wir nochmal ausdrücklich Dank sagen und an der seitens des Kreises, Frau Selke Harten-Strehk, Frau Katja Seifert, Herr Ralf Kaufmann, Herr Michael Rohwer, seitens der Kreisverwaltung Frau Alina Pahl und seitens der Musikschule Prof. Hans-Heinrich Kohnke, Anette Berchtold, Tomasz Pancewicz, Johanna Hänsel (Kreiskultur) und Tonia Lüer (Stadtpolitik RD) beteiligt waren, möchten wir uns vorab noch einmal sehr herzlich für die vom Kreis bisher der Musikschule gewährte finanzielle Unterstützung bedanken, dabei insbesondere auch für die im Jahre 2023 erfolgte Erhöhung des Zuschusses. Daraus hat sich für die Musikschule eine sehr wichtige Sicherung der finanziellen Basis ergeben.

Seit Dezember 2023 jedoch sehen wir uns mit zusätzlichen neuen Umständen, folgend aus dem „Herrenbergurteil“ und seinen Konsequenzen, konfrontiert die für uns erhebliche Herausforderungen für die zukünftige Arbeit bedeuten.

Hierzu möchten wir Folgendes erläutern:

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) („Herrenberg-Urteil“) und der darin vorgenommenen Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften, auf eine Neuausrichtung der Praxis von Sozialversicherungs-Prüfungen (somit auch der Statusfeststellungsverfahren) bei Honorarkräften verständigt. Diese Beurteilungsmaßstäbe sollen nach dem Willen der Spitzenorganisation der Sozialversicherung, auch in laufenden Bestandsfällen, spätestens seit dem 1. Juli 2023 Anwendung finden.

Danach ist eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkräfte i. d. R. nicht mehr möglich. Die Rechtsprechung zu Honorarkräften macht somit eine Überleitung von Honorarverträgen in Anstellungsverträge für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich.

Die vorerwähnte Rechtsprechung und die veränderte Praxis der Spitzenverbände treffen die Musikschulen in Schleswig-Holstein hart, da sie bisher im Durchschnitt 72,66% der Lehrkräfte mit Honorarkräften besetzt haben. Bei der Unterrichtsleistung werden im Landesdurchschnitt 50% von Festangestellten erbracht. Aktuell erbringen die hauptamtlichen Kräfte bei uns jedoch nur 29,09% der Unterrichtsleistung.

Hierzu ist eine Anlage als Grafik beigelegt.

Anlage A

Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Festanstellungen) fallen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers an. Weiterhin sieht der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Musikschullehrkräfte, an dem sich auch die Rendsburger Musikschule orientiert, Zusammenhangstätigkeiten im Umfang von rund einem Viertel der Arbeitszeit vor (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Konferenzen und Sitzungen, Elterngespräche, Schülervorspiele, Wettbewerbsvorbereitung, Mitgestaltung des Schullebens), während Honorarkräfte ausschließlich für den geleisteten Unterricht bezahlt werden und in andere Tätigkeiten nicht (oder aber separat honoriert) eingebunden sind.

Im Rahmen unserer Bemühungen, eine rechtlich abgesicherte Zusammenarbeit mit Honorarkräften auch nach dem „Herrenbergurteil“ zu gewährleisten, haben wir umfassende Erörterungen mit anderen Musikschulen, Verbänden und auch mit anwaltlicher Beratung geführt. Trotz intensiver Versuche, einen rechtssicheren Honorarvertrag zu entwerfen, sind diese Bemühungen nicht erfolgreich gewesen. Auch in Arbeitsgruppen bei anderen Trägern der Musikschulen hat sich kein solcher rechtssicherer Vertragsentwurf ergeben.

Wie Ihnen bekannt ist, wird der Unterricht in der Musikschule durch 12 Festangestellte und durch 46 Honorarkräfte erteilt. Im Hinblick auf die Honorarkräfte haben sich Änderungen ergeben:

Die Problematik im Hinblick auf die zu vermeidende Annahme einer „Scheinselbständigkeit“ besteht also aus Folgendem:

- Nach dem oben aufgeführten Prüfungskatalog der Rentenversicherung wäre die Honorarkraft u.a. innerhalb einer Kooperation mit einer allgemeinbildenden Schule oder KiTa, automatisch weisungsgebunden und damit nicht mehr selbständig.
- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung: Wir können einer Honorarkraft nicht gestatten, sich durch eine von ihr selbst ausgewählte Person vertreten zu lassen, ohne Einfluss auf diese Auswahl zu haben bzw. überhaupt davon Kenntnis zu haben.- Wir verlangen von unseren Lehrkräften eine

geeignete Qualifikation und ein aktuelles Führungszeugnis. Eine andere Verfahrensweise wäre mit dem Jugendschutz, mit der uns übertragenden Fürsorgepflicht und mit unserem Bildungsauftrag nicht zu vereinbaren.

- Festlegung von Unterrichtszeit und -raum durch Stundenpläne oder Vertrag: Viele Kurse und Räume müssen zeitlich vorgegeben sein, damit eine reibungslose Organisation möglich ist.
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall: Ohne eine solche Meldepflicht wäre die Musikschule ein unzuverlässiger Partner gegenüber den Schülerinnen und Schülern.
- Mitwirkung an den organisatorischen Strukturen und an inhaltlichen musikschulübergreifenden Projekten: Eine Musikschule lebt von der Kommunikation und der gemeinsamen Kreativität der Lehrkräfte, die sich auch in Projekten zusammenfinden.

Nachdem die Auswirkungen des „Herrenbergurteils“ auf die Musikschulen, insbesondere auch in o.a. Abstimmungsgesprächen mit dem Landesverband der Musikschulen, deutlich geworden sind, haben sich für uns nach einer gründlichen Phase der Abwägung möglicher Szenarien folgende Punkte ergeben:

- Im Rahmen unserer Mitgliedschaft im Landesverband der Musikschulen veranstalteten wir einen Parlamentarischen Abend. Dabei wurde gegenüber dem Land eine sofortige Umsetzung des Musikschulfördergesetzes gefordert. Der Entwurf war bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen, ist jedoch zeitlich weiter verschoben worden. Es wurde durch den Landesverband eine Überbrückungshilfe beantragt, um die sofortige Umwandlung der Honorarkräfte durchführen zu können. Für die Hilfen haben wir mit allen öffentlichen Musikschulen aus Schleswig-Holstein am 20.06.24 vor dem Landeshaus in Kiel demonstriert. Aktuell läuft dazu eine Petition, die ihr Unterschriftenziel schnell erreicht hat.
- Der Förderbetrag seitens des Landes beträgt derzeit für die Rendsburger Musikschule 4% des Haushaltes. Dieser wird sich wohl erhöhen, jedoch ist diese Entwicklung für uns vorerst nicht planbar.
- Auf kommunaler Ebene gab es einen Informationsabends für Verwaltung und Politik des Kreises, der Städte und der Gemeinden in der Musikschule am 27.03. dieses Jahres, um Einblicke in den Unterrichtsalltag zu geben und die Problematik intensiv zu beleuchten.
- Daraus ergab sich die Verabredung zur Ausarbeitung von Vorschlägen neuer Finanzierungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene mit dem Ziel, die zusätzliche finanzielle Neubelastung in einer Arbeitsgruppe zu prüfen. Es haben sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den im Kreistag vertretenen Parteien, der Verwaltung und der Musikschule zusammengefunden und in mehreren Treffen an möglichen Konzepten gearbeitet. Diese Gruppe hat in mehreren Treffen an verschiedenen Konzepten gearbeitet.
- Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe haben wir verabredet, ebenfalls einen Antrag an die Stadt Rendsburg zu stellen, um dort eine weitere Erhöhung des institutionellen Zuschusses um 25.000€ zu erreichen.

- Der Aufbau weiterer Zweigstellen an neuen Unterrichtsorten im Kreis soll einfacher werden. Auch die Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas würde so auf rechtlich sicherer Basis gestellt. Dies ist auch im Zuge des von Grundschulen verpflichtend anzubietenden Ganztags ab 2026, bei dem die Musikschulen Aufgaben mit übernehmen sollen, ein wichtiger Schritt.
- Mit dem Ziel von Kosteneinsparungen sind in der Rendsburger Musikschule bereits Anpassungen sämtlicher Verwaltungsprozesse und Arbeitsabläufe sowie eine Neuorientierung bei unseren Software- und Abrechnungsanbietern im Verfahren. - Ein eventueller zusätzlicher neuer Verwaltungsaufwand ist bisher noch schwer einzuschätzen.
- Die Rendsburger Musikschule hat mit der Umwandlung fast aller Verträge mit Honorarkräften in Verträge zur Festeinstellung begonnen, um eine rechtlich sichere Verfahrensweise zu erreichen.
- Das Ziel ist es, bis Ende 2024 alle bisherigen Verträge für Honorarkräfte in Verträge mit festangestellten Lehrkräften umzuwandeln. - Im Jahr 2025 wird bei und die nächste Rentenversicherungsprüfung stattfinden. Durch unser schnelles Handeln wollen wir sichtbar machen, dass wir sehr aktiv an der Lage arbeiten, und hoffen so, mögliche Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen verhindern zu können.
- Die Musikschule muss also nunmehr ca. 46 Verträge mit Honorarkräften umwandeln (Voll-Teilzeitstellen und Minijobs), um weiterhin die ca. 1600 Schülerinnen und Schüler jährlich betreuen zu können. Nach Abzug aller bisher bekannten Zuschüsse (ca. 245.920€ vom Kreis, 65.000€ von der Stadt Rendsburg, ca. 48.000€ vom Land S-H, 9.432€ von den umliegenden Gemeinden) und geplanten Gebühreneinnahmen (ca. 721.000€), ergeben sich hieraus voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von 125.000€ pro Jahr (Stand: 01.07.2024)

Nach allem bitten wir somit um eine zusätzliche Erhöhung des Zuschusses des Kreises um 125.000, - Euro ab dem Jahr 2025.

Weiterführend möchten wir noch Folgendes erläutern:

Nach einem Beschluss in unserer Vorstandssitzung am 10.7.2024 ist jetzt eine Überarbeitung unserer Vereinssatzung vorgesehen. Dabei soll im Hinblick darauf, dass unsere Musikschule eigentlich schon jetzt die Aufgaben einer „Kreismusikschule“ wahrnimmt, der Name des Vereins geändert werden und künftig „Musikschule im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V.“ (kurz: „MiKRE“) lauten.

Bei den künftigen Satzungsregelungen für den Vorstand ist vorgesehen, dass der Kreis mit einer von ihm zu benennenden Person mit beratender Funktion im Vorstand vertreten ist. Dazu soll zusätzlich in der Satzung verankert werden, dass der Kreis für den Vorstand zwei weitere Personen aus dem kreisangehörigen Bereich, vorzugsweise aus den namensgebenden Städten Rendsburg und Eckernförde, mit beratender Funktion benennen kann.

Für ergänzende Erläuterungen stehen Vorstand und Musikschule gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rendsburg, den 12.07.2024



Hans-Heinrich Kohnke
Vorstandsvorsitzender



Anette Berchtold
Leitung

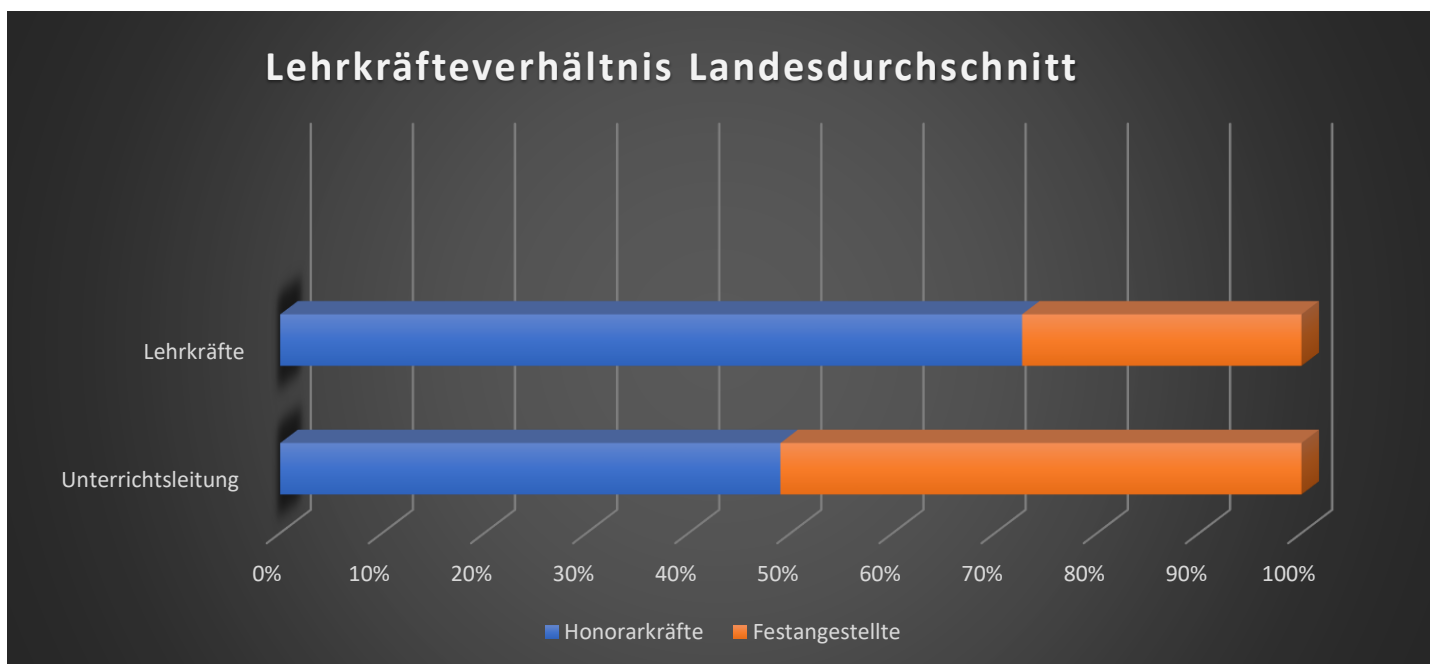
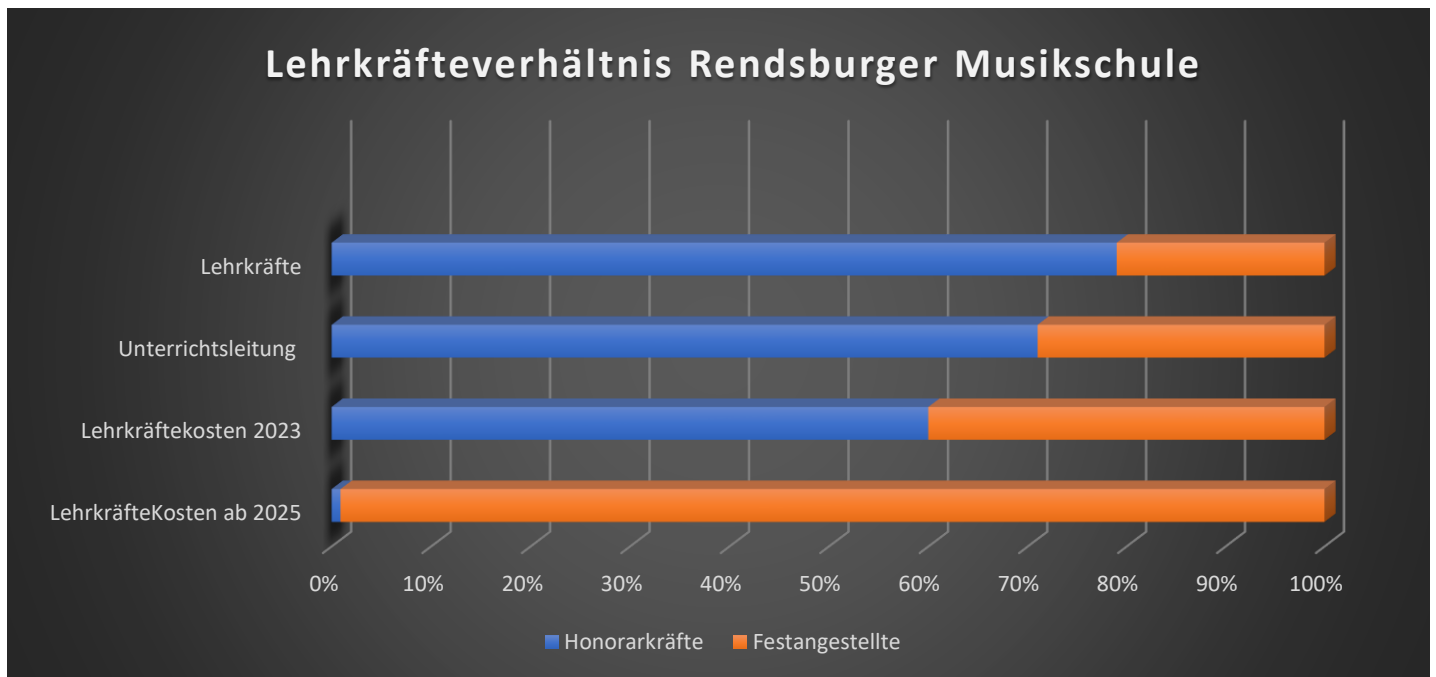


Tomasz Pancewicz
Geschäftsführung

Anlagen

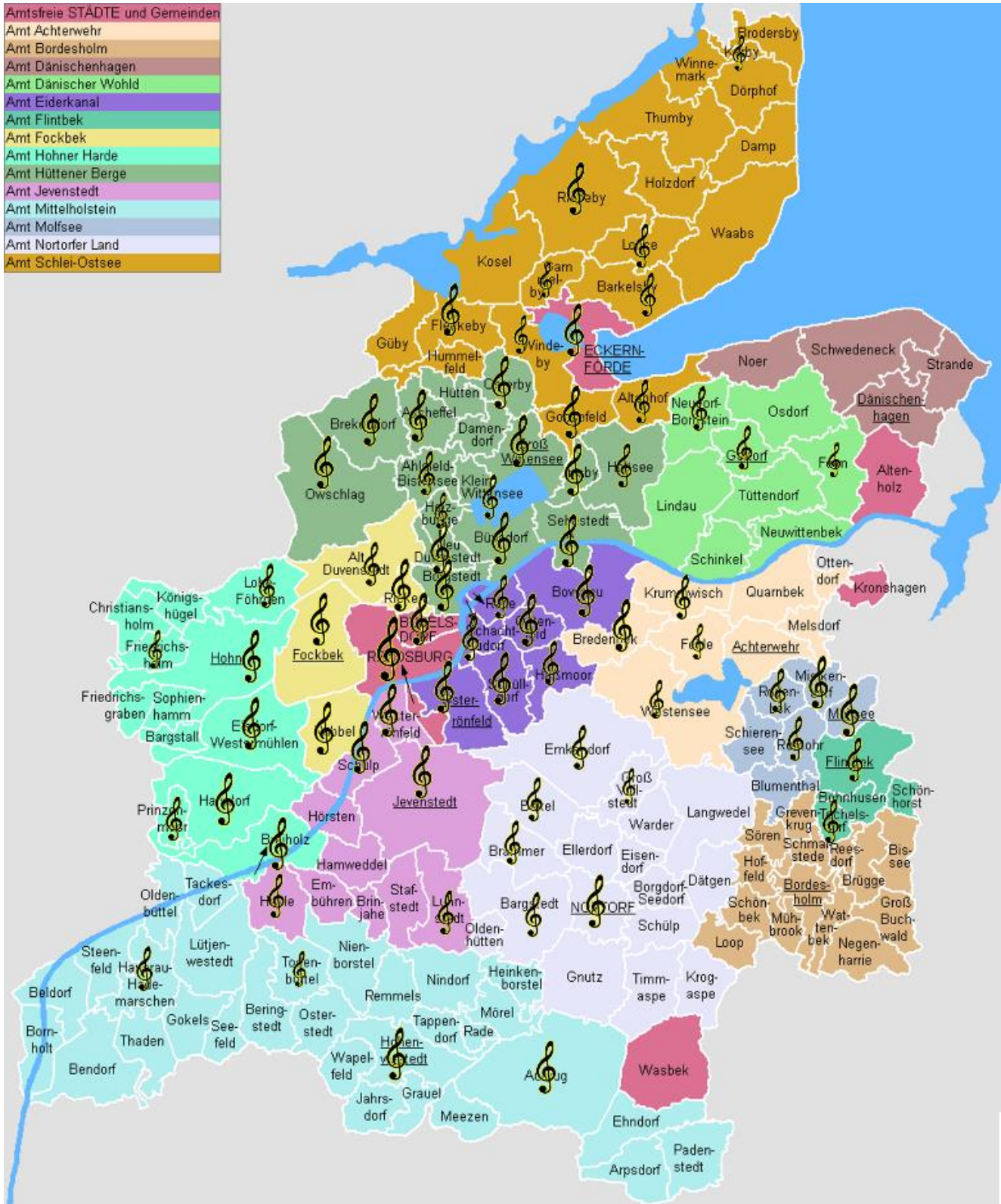
- A – Lehrkräfteverhältnisse
- B – Schülerverteilung
- C – Unterrichtsstätten

Anlage A Lehrkräfteverhältnisse



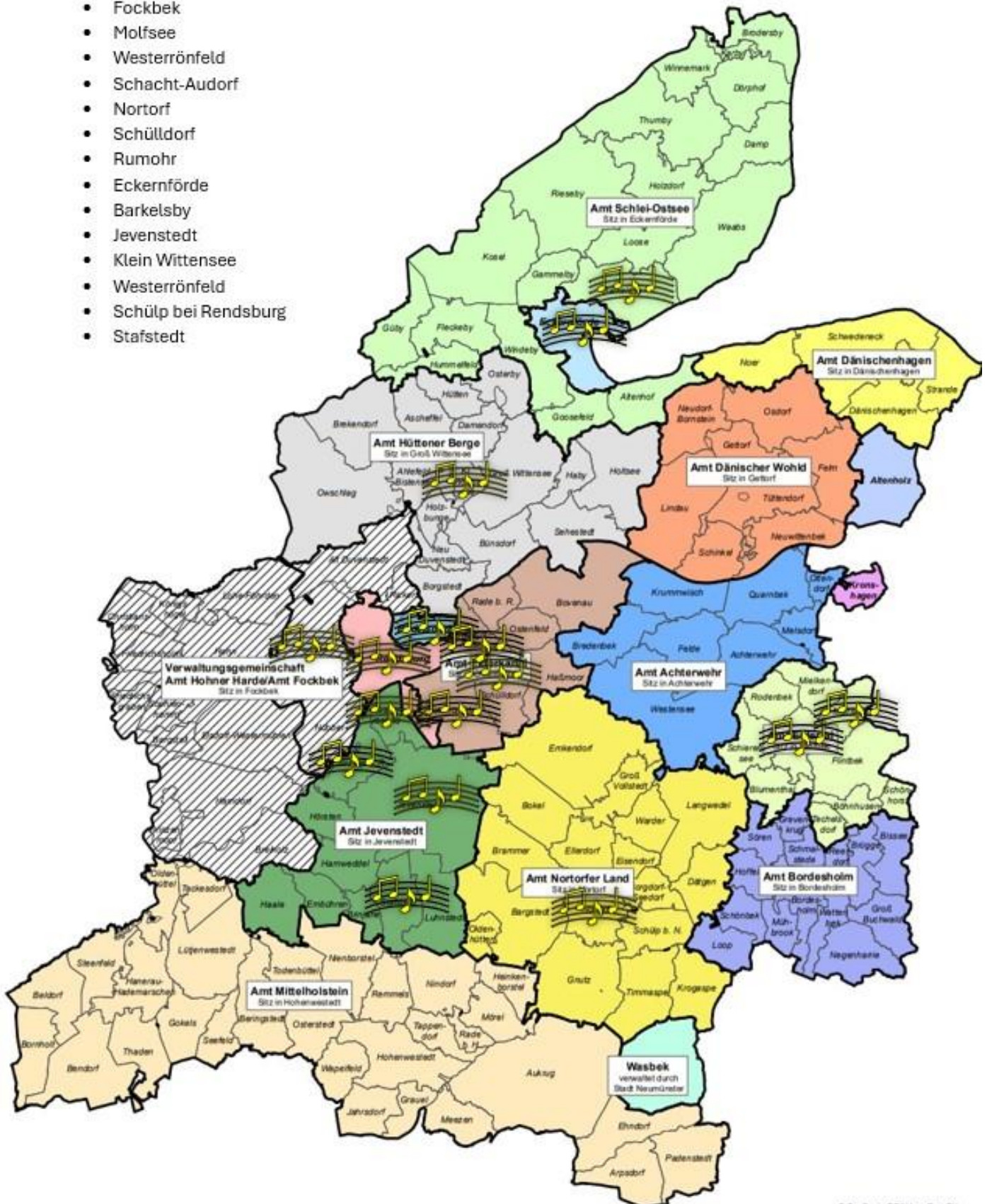
Anlage B Schülerverteilung

Jeder Notenschlüssel symbolisiert Wohnorte unserer Schülerinnen und Schüler (Stand 2023)



Orte mit Unterrichtskooperationen der Rendsburger Musikschule

- Rendsburg
- Büdelsdorf
- Osterrönfeld
- Fockbek
- Molfsee
- Westerrönfeld
- Schacht-Audorf
- Nortorf
- Schülldorf
- Rumohr
- Eckernförde
- Barkelsby
- Jevenstedt
- Klein Wittensee
- Westerrönfeld
- Schülzp bei Rendsburg
- Stafstedt



Lehrkraft	Stunden Im Vertrag	Arbeitgeberkosten	Lohn	Gesamtkosten
Akkordeon	0,80	19,46 €	61,98 €	81,44 €
Jugendorchester	1,33	32,35 €	103,04 €	135,39 €
Kunstwerkstadt	2,20	59,95 €	190,92 €	250,87 €
Kunstwerkstadt	2,20	59,95 €	190,92 €	250,87 €
Gitarre	2,40	58,38 €	185,94 €	244,32 €
Chorleitung	2,70	65,68 €	209,18 €	274,86 €
Gesang	3,50	60,87 €	271,16 €	332,03 €
Schlagzeug, Bandtraining	4,00	89,48 €	284,96 €	374,44 €
Saxophone	4,00	97,31 €	309,89 €	407,20 €
Violine	4,30	104,60 €	333,14 €	437,74 €
Gitarre	4,30	104,60 €	333,14 €	437,74 €
Klavier, Gesang	4,50	109,47 €	348,63 €	458,10 €
Querflöte	4,70	114,34 €	364,13 €	478,46 €
Gesang	4,80	116,77 €	371,87 €	488,64 €
Trompete	4,80	116,77 €	371,87 €	488,64 €
Blockflöte	5,00	111,85 €	356,20 €	468,05 €
Horn, Euphonium, Tuba	5,00	121,63 €	387,37 €	509,00 €
Blockflöte, Klavier	5,20	126,50 €	402,86 €	529,36 €
E-Gitarre	6,00	145,96 €	464,84 €	610,80 €
Klavier, Keyboard	6,00	145,96 €	464,84 €	610,80 €
Gitarre	6,13	149,12 €	474,91 €	624,04 €
Klarinette, Saxophone, Big Band	6,13	167,04 €	531,98 €	699,02 €
Violine, Cello	6,40	155,69 €	495,83 €	651,52 €
Violine	6,40	155,69 €	495,83 €	651,52 €
Blockflöte	6,70	162,99 €	519,07 €	682,06 €
Violine, Cello	6,80	165,42 €	526,82 €	692,24 €
Querflöte	6,93	168,58 €	536,89 €	705,48 €
Harfe	6,93	168,58 €	536,89 €	705,48 €
Gesang	8,70	151,32 €	674,02 €	825,34 €
Gesang	9,20	160,01 €	712,76 €	872,77 €
Klarinette	10,00	171,79 €	765,20 €	936,99 €
Violine, MFE, Außenstellenleitung	10,40	202,62 €	902,54 €	1.105,16 €
Cello	10,70	199,90 €	890,41 €	1.090,30 €
Gitarre, Ukulele	11,33	197,06 €	877,77 €	1.074,84 €
Gitarre	11,33	197,06 €	877,77 €	1.074,84 €
Schlagwerk	13,00	253,27 €	1.128,17 €	1.381,45 €
Violine	13,33	259,70 €	1.156,81 €	1.416,51 €
Cello	15,00	292,24 €	1.301,74 €	1.593,98 €
Violine	15,50	301,98 €	1.345,13 €	1.647,11 €
Violine	16,00	278,28 €	1.239,58 €	1.517,86 €
Ballett	17,33	337,63 €	1.503,94 €	1.841,58 €
Gesang, Klavier	17,60	342,90 €	1.527,37 €	1.870,27 €
MFE, Gesang	20,00	373,64 €	1.664,31 €	2.037,95 €
Klavier	22,70	442,26 €	1.969,96 €	2.412,22 €
Klavier	24,00	467,58 €	2.082,78 €	2.550,36 €
Klavier	25,33	493,50 €	2.198,20 €	2.691,70 €
Klavier, Kontrabass, Orchesterleitung	30,66	670,40 €	2.986,18 €	3.656,57 €
Schlagzeug, Bandtraining	39,00	678,32 €	3.021,47 €	3.699,79 €

Mini Job Grenze

Kosten im Monat	48.577,67 €
Kosten Im Jahr	582.932,10 €
Ab 538€ + 50% Sonderzahlung (Weihnachtsgeld)	17.648,78 €
Urlaubsgeld	5.000,00 €
Gesamtkosten Jahr	605.580,88 €

Situation 2023

Einnahmen:	1.138.040,33 €
Gebühren:	732.895,11 €
Institutionelle Zuschüsse:	
Landesmittel:	55.117,59 €
Kreiszuschuss:	214.485,80 €
Stadt Rendsburg:	25.000,00 €
Sonstige Gemeinden:	9.523,40 €
Sonstige Zuschüsse:	2.910,00 €
Weitere Einnahmen:	
Mitglieder und Spenden:	40.909,75 €
Projekte:	23.277,24 €
Sonstige:	16.375,05 €
Erstattungen:	17.546,39 €

Ausgaben:	1.127.083,35 €
Personalkosten Festangestellte:	554.286,35 €
Personalkosten Honorarkräfte:	448.063,64 €
Ehrenamtszuschüsse:	1.615,00 €
Haus und Gebädekosten:	35.645,60 €
Instrumente, Unterrichtsmaterial und Versicherungen:	26.932,13 €
Büro, Verwaltung, Werbung und Inventar:	41.712,35 €
Konzerte und Veranstaltungen:	18.828,28 €

Ergebnis **10.956,98 €**

Reine Personalkosten: 1.003.964,99 €

Situation in Zukunft

(Voraussichtlich berechnet anhand des Vorjahres und der aktuellen Situation)

Einnahmen:	1.107.443,40 €	
Gebühren:	721.000,00 €	Durch den Wegfall einiger Lehrkräfte werden auch weniger Schülerinnen und Schüler unterrichtet, wir hoffen die Verträge einiger Lehrkräfte aufstocken zu können und dadurch die Schülerzahl konstant zu halten, ob die möglich wird, hängt von unserer finanziellen Lage ab
Institutionelle Zuschüsse:		
Landesmittel:	50.000,00 €	Im Jahr 2024 bekamen wir nur 48.000€.Nachdem das Land beschlossen hat 1.Mio extra zu Zahlen, rechnen wir mit ca. 80.000€ (unten aufgeführt)
Kreiszuschuss:	220.920,00 €	Leider 25.000€ weniger als in der vorherigen Berechnung
Stadt Rendsburg:	65.000,00 €	
Sonstige Gemeinden:	9.523,40 €	
Sonstige Zuschüsse:		
Weitere Einnahmen:		
Mitglieder und Spenden:	17.000,00 €	(im 2023 hatten wir zum Jubiläum sehr viele Spenden bekommen, dies kann man nicht in die voraussichtliche Rechnung einfließen lassen)
Projekte:	2.000,00 €	(das TRAF0 Projekt läuft mitte des Jahres 2024 aus)
Sonstige:	16.000,00 €	Stiftungszuschüsse und Förderungen
Erstattungen:	6.000,00 €	(Im Jahr 2023, hatten wir einen Einbruch, die Versicherungssumme sorgte dafür das die Entschädigungen 2023 sehr hoch waren)

Ausgaben:	1.338.542,86 €	
Personalkosten Festangestellte:	1.159.867,23 €	554.286,35€ + Neue Festanstellungen 605.580,55€ (nach Plan)
Personalkosten Honorarkräfte:	3.000,00 €	Auftritts - Aushilfen, Begleitungen, Chorleitung die unregelmässig Veranstaltungen mitmachen,
Ehrenamtszuschüsse:	1.615,00 €	
Haus und Gebädekosten:	50.000,00 €	(durch das Entfallen der Strom- und Gasprelsbremse)
Instrumente, Unterrichtsmaterial und Versicherungen ca.:	40.000,00 €	Neue Festangestellte bedeuten höhere Versicherungskosten, Festangestellte müssen Instrumente und Unterrichtsmaterial gestellt bekommen
Büro, Verwaltung, Werbung und Inventar:	65.232,35 €	41.712,35€ voraussichtliche Verwaltungskosten + ca. 23.520,00€ für neue Lohnabrechnungskosten
Konzerte und Veranstaltungen:	18.828,28 €	

Vorraussichtliches Ergebnis **- 231.099,46 €**

Reine Personalkosten: 1.164.482,23 €

Zusätzliche neue Kosten die mit den Festanstellungen im zusammenhang stehen 37.874,40 €

Neue voraussichtliche Heizkosten 13.067,87 €

Mögliche Kompensation: (gestellte Anträge)	Kreis Rendsburg-Eckernförde	125.000,00 €	
	Stadt Rendsburg	25.000,00 €	
	Land Schleswig-Holstein	30.000,00 €	
	Weitere Städte und Gemeinden	25.000,00 €	
Verbleiben		- 26.099,46 €	Wir hoffen die verbleibenden 26.099,46€ durch weitere Einsparungen mildern und durch Rücklagen kompensieren zu können.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Herr Flemming Caruso Mohr
Fachbereichsleitung Jugend, Familie und Schule
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Per E-Mail:
flemming.mohr@kreis-rd.de

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefler
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Malte Weismüller
Rechtsanwalt

Dr. Rainer Bökel
Rechtsanwalt

Dr. Niels Bock
Rechtsanwalt

Dr. Bastian Heuer
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

563/24 AR/iw

23.09.2024

RA Prof. Dr. Arndt

Stellungnahme zur Frage der Übernahme von Honorarkräften an der Musikschule Rendsburg

Sehr geehrter Herr Mohr,

in der oben bezeichneten Angelegenheit konnte ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen näher prüfen. In Ihrer E-Mail vom 28.08.2024 formulierten Sie diese Fragen wie folgt:

- „Wie schätzen Sie, vor dem Hintergrund des Urteiles des Bundessozialgerichtes sowie der Prüfkriterien der DRV, die aktuelle Ausgangslage mit Blick auf die Musikschulen juristisch ein?“ (hierzu unter I.)
- „Welche finanziellen Risiken bestehen bezüglich rückwirkender Forderungen der DRV gegenüber der Rendsburger Musikschule e.V. bei weiterer

Beschäftigung der 46 Honorarkräfte mit Blick auf die Feststellung einer Schein-selbstständigkeit?“ (hierzu unter II.)

I. Ausgangslage mit Blick auf die Musikschulen

Mit Blick auf die Musikschulen ist festzuhalten, dass die Frage, ob ein Musikschullehrer selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt ist, auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht pauschal beantwortet werden kann. So hat das BSG in seinem

Urteil vom 28.06.2022 – B 12 R 3/20 R –, juris, Rn. 13,

dem sog. Herrenberg-Urteil, ausdrücklich festgestellt:

„Die sich an diesen Maßstäben orientierende Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit ist nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder vorzunehmen. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis – entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Abstrakte, einzelfallüberschreitende Aussagen im Hinblick auf bestimmte Berufs- oder Tätigkeitsbilder sind daher grundsätzlich nicht – auch nicht im Sinne einer "Regel-Ausnahme-Aussage" – möglich.“

Es kommt also maßgeblich auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall an. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob die Lehrkraft im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in den Betrieb eingegliedert ist und einem Weisungsrecht unterliegt und damit im Ergebnis abhängig beschäftigt ist, sind hierbei insbesondere die folgenden Faktoren:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung,
- Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und -räume,
- Nutzung der Instrumente der Musikschule,
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung,

- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall

und

- Rahmenlehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen als Unterrichtsgrundlage.

Dass der Unterricht im Einzelnen auf der Grundlage der Lehrpläne als Rahmenvorgaben selbst gestaltet wird, geht nicht mit typischen unternehmerischen Freiheiten einher. Die zwar insoweit bestehende inhaltliche Weisungsfreiheit kennzeichnet die Tätigkeit insgesamt nicht als eine in unternehmerischer Freiheit ausgeübte Tätigkeit, insbesondere wenn keine eigene betriebliche Organisation besteht,

Zieglmeier in: BeckOGK, SGB IV, Stand 15.08.2024, § 7 Rn. 272.1.

Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen hingegen unter anderem:

- ein eigenes Unternehmerrisiko,
- eine eigene Betriebsstätte,
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft

und

- die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Die zwischen der Musikschule und der Lehrkraft getroffene Vereinbarung hat keine Indizwirkung und wird nur im Einzelfall und nur dann maßgeblich, wenn die Übrigen Umstände nach der Gesamtabwägung gleichermaßen für Selbstständigkeit wie für eine abhängige Beschäftigung sprechen,

BSG, Urteil vom 28.06.2022 – B 12 R 3/20 R –, juris, Rn. 12.

Hierin liegt der Unterschied zur bisherigen Rechtsprechung des BSG, beispielsweise in seinem

Urteil vom 14.03.2018 – B 12 R 3/17 R –, juris, Rn. 13,

in dem es noch hieß:

„Dem Willen der Vertragsparteien, keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen zu wollen, kommt nach der Rechtsprechung des BSG aber individuelle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestützt wird bzw die übrigen Umstände gleichermaßen für Selbstständigkeit wie für eine abhängige Beschäftigung sprechen.“

Im Ergebnis besteht für eine pauschale Übernahme damit kein Anlass. Stattdessen sollte einzelfallbezogen geprüft werden, ob die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis führt, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt.

II. Finanzielle Risiken bezüglich rückwirkender Forderungen

Ein finanzielles Risiko in Gestalt einer rückwirkenden Forderung von Sozialversicherungsbeiträgen bei weiterer Beschäftigung der 46 Honorarkräfte besteht grundsätzlich (hierzu unter 1.), allerdings dürfte dies lediglich die Zeit ab Juli 2022 betreffen (hierzu unter 2.).

1. Grundsätzliche Möglichkeit der rückwirkenden Forderung

Der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich berechtigt, die Versicherungsbeiträge rückwirkend zu fordern, wenn ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV zu dem Ergebnis käme, dass eine Honorarkraft „beschäftigt“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Hieraus folgt, dass in den Grenzen dieser vierjährigen Regelverjährungsfrist von den dann als Arbeitgeber anzusehenden Schulträgern auch für vergangene Zeiträume Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden könnten,

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2022 – L 2 BA 47/20 –, juris, Rn. 77.

Dies stellt für die Musikschule ein beachtliches finanzielles Risiko insbesondere deshalb dar, weil sie in weiten Teilen sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung zahlen müsste. Dies folgt aus § 28g SGB IV. Gemäß § 28g Satz 2 SGB IV kann der Beitragsanspruch nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden (Lohnabzugsverfahren). Nach § 28g Satz 3 SGB IV darf ein unterbliebener Abzug nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Wird das Beschäftigungsverhältnis nicht fortgesetzt oder ist dieses bereits beendet, ist ein entsprechender Abzug nicht mehr möglich,

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2022 – L 2 BA 47/20 –, juris, Rn. 78.

Damit dürfte die Musikschule in einer Vielzahl von Fällen alleinig für die Entrichtung der rückwirkend geforderten Beiträge verantwortlich sein.

2. Zeitliche Einschränkung

Die grundsätzliche Möglichkeit der rückwirkenden Forderung von Sozialversicherungsbeiträgen für vier Jahre nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV unterliegt jedoch potentiell einer zeitlichen Einschränkung dahingehend, dass aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des BSG im „Herrenberg“-Urteil und der Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Musikschulträger in die bisherige langjährige höchstrichterliche Rechtsprechung zur sozialrechtlichen Statusbeurteilung bei Lehrkräften die neuen Maßstäbe nicht rückwirkend gelten dürften. Das Vertrauen der Musikschulträger in die bestehende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist schutzwürdig. Dies geht aus dem

Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20.12.2022 – L 2 BA 47/20 –, juris, Rn. 62

hervor, in dem das Gericht ausdrücklich klarstellte:

„Damit kommt dem Gesichtspunkt der Beständigkeit und Verlässlichkeit der normkonkretisierenden Rechtsprechung ein großes Gewicht zu. Dies gilt im besonderen Maße angesichts der finanziellen Tragweite der statusrechtlichen Einordnung lehrender Tätigkeiten. Der ganz überwiegende Anteil der Ausgaben (vielfach –

wie auch im vorliegenden Fall – von gemeinnützigen Organisationen geführter) lehrender Betriebe entfällt auf die Personalkosten. Dementsprechend ist es für diese von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung, ob zusätzlich zu den mit den Lehrkräften vereinbarten Entgelten noch Beiträge zur Sozialversicherung aufzubringen sind.“

Aufgrund dessen, dass das BSG der Vereinbarung zwischen Musikschulen und den Honorarlehrkräften in seiner bisherigen Rechtsprechung in der Vergangenheit eine besondere Indizwirkung beigemessen hatte und diese Rechtsprechung in seinem oben zitierten Urteil aus dem Jahre 2018 nochmals bestätigte, durften die Musikschulträger davon ausgehen, dass die bisherige gefestigte Rechtsprechung weiterführen würde,

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2022 – L 2 BA 47/20 –, juris, Rn. 76.

Bei einer solchen gefestigten und langjährigen Rechtsprechung, kann ein schutzwürdiges Vertrauen entstehen,

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2022 – L 2 BA 47/20 –, juris, Rn. 67.

Damit eröffnet sich die Möglichkeit, die nunmehr gültigen Maßstäbe des BSG erst für die Zeit nach Ergehen des Urteils – also ab Juli 2022 – anzuwenden. Ob die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen Bestand haben wird, lässt sich indes noch nicht abschließend beurteilen, denn in dem Verfahren wurde Revision zum BSG (Az. B 12 BA 3/23 R) eingelegt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Schul- und Kulturwesen

23.10.2024

Prüfvermerk zur Rendsburger Musikschule e.V bezüglich des Herrenberg-Urteil

Ausgangslage

Das Herrenberg-Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R) des Bundessozialgerichts hat zur Folge, dass die Rendsburger Musikschule e.V. sich gezwungen fühlen, teilweise Honorarverträge zu Festanstellungen umzuwandeln.

Mit Antrag vom 12.07.2024 und der dazugehörigen Neuberechnung vom 03.09.2024 bittet die Rendsburger Musikschule e.V. um Erhöhung eines unbefristeten Zuschusses in Höhe von 125.000 €, damit die Mehrkosten der Vertragsumwandlungen gedeckt werden.

Derzeit erhält die Musikschule 361.930,22 € (Kreiszuschuss inklusive fiktive Mietkosten). Gemäß Antrag würde sich die Gesamtzuwendung auf 486,930,22 € erhöhen.

Das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat am 08.10.2024 eingeladen, damit die dort eingerichteten Arbeitsgruppen ihre Zwischenergebnisse (seit Gründung der Arbeitsgruppen im Juni 2024) vorstellen konnten. Dabei wurde deutlich, dass teilweise schon Ansätze von Selbstständigen-Modellen entwickelt werden. Es gibt vielfach aber noch Unsicherheit und auch Zweifel, ob eine rechtssichere Ausgestaltung selbständiger Tätigkeit gemäß den von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgelegten Kriterien erreicht werden kann. Teilnehmerinnen und Teilnehmer forderten, auch gesetzgeberische Ansätze zu prüfen. Außerdem dürften Beiträge nicht rückwirkend erhoben werden. Zudem müssten die Übergangsprozesse geordnet organisiert werden. Laut telefonischer Nachfrage beim Landkreistag liegen aktuell keine weiteren Informationen vor, die nächste Sitzung auf Bundesebene wird voraussichtlich detailliertere Informationen liefern.

Die Rentenversicherungsträger teilten mit, dass Betriebsprüfungen ohne Ausnahme ab dem 16.10.2024 wieder aufgenommen werden.

Ab diesem Zeitpunkt soll dabei so verfahren werden, dass Fälle bis zum 31. Dezember 2022 nach den vor der Stichtagsregelung (1. Juli 2023) angewandten Kriterien zu den Lehrern, Lehrbeauftragten und Dozenten abgeschlossen werden. Ab dem 1. Januar 2023 sollen Fälle nach den „Herrenberg-Kriterien“ (selbständige Lehrer, Lehrbeauftragte und Dozenten) unter Berücksichtigung des Stichtags 1. Juli 2023 abgetrennt und zurückgestellt, die Prüfungen bei den Arbeitgebern im Übrigen aber abgeschlossen werden. Die abgetrennten und zurückgestellten Fälle sollen dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Prozesses wieder aufgegriffen werden.

Des Weiteren sei zu erwähnen, dass das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Entwurf des Musikschulfördergesetzes erarbeitet hat. Damit soll das Ziel verfolgt werden, den Musikschulen mehr Planungssicherheit zu geben, verbindliche Qualitätsstandards festzuschreiben und die Kooperation zwischen Musikschulen und Kindertagesstätten, beruflichen Schulen und insbesondere allgemeinbildenden Schulen im Kontext der Ganztagsbetreuung zu verbessern. Der Entwurf sieht die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ vor, legt die Anerkennungskriterien fest und regelt die Förderung des Landes. Mit dem Musikschulfördergesetz ist eine künftige Erhöhung der Finanzierung der

Musikschulen von aktuell 1.132,4T Euro auf 2.132,4T Euro geplant. Die Erhöhung wird mit dem Haushaltsentwurf des Landes 2025 veranschlagt.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Förderung der Musikschule ist eine freiwillige Leistung. Da die Kreispolitik bei freiwilligen Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel freien Entscheidungsspielraum hat, muss nun die Plausibilität des Antrags der Musikschule geprüft werden. Der Antrag vom 12.07.2024 wurde im Fachausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung von der Musikschule erläutert. Dabei wurde erklärt, dass die Daten mit Stand 12.07.2024 nicht mehr aktuell sind. Daher wurde eine neue Berechnung gefordert, welche am 03.09.2024 bei der Verwaltung einging. Es ist anzumerken, dass diese Neuberechnung einen Fehlbetrag ausweist. Sie zeigt einen nicht deckbaren Betrag in Höhe von 26.099,46 € auf. Die Musikschule gab dazu den Hinweis, dass dieser wohl durch weitere Einsparungen und Rücklagen kompensiert werden soll.

Es wurde durch die Verwaltung eine rechtliche Prüfung zum Sachverhalt durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Herrn Prof. Dr. Marcus Arndt aus der Kanzlei Weissleder, Ewer, Partner mbH eingeholt. Im Ergebnis wird deutlich, dass einzelfallbezogene Prüfungen erforderlich sind. Eine pauschale Übernahme der Lehrkräfte in Festanstellungen ist demnach nicht sachdienlich.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass die Musikschule Rendsburg e.V. für jede Lehrkraft eine Einzelfallprüfung vornehmen sollte, um abzuwägen, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Außerdem sollte die Musikschule einen schlüssigen, angepassten Finanzplan erstellen, der keinen Fehlbetrag im Endergebnis ausweist. Da Schüler*innen der Rendsburger Musikschule e.V. aus dem gesamten Kreisgebiet kommen, sollte zudem bei den beteiligten Kommunen eine anteilig aufgeschlüsselte Förderung beantragt werden. Eine Beteiligung weiterer Kommunen wurde der Musikschule bereits mündlich empfohlen.

Des Weiteren wird verwaltungsseitig die Eingabe in den Kreisverband Rendsburg-Eckernförde des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (Vorsitz Gunnar Bock) empfohlen.

Gez. Alina Pahl